

Die Gebietsgliederung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts

von Dr. Heribert Sturm, Archivdirektor, Amberg
in der „Oberpfälzer Heimat“, Band 13 von 1969, Seite 23 bis 44

auszugsweise Abschrift: Alfred Kunz, Weiden, Urheberrecht beim Verfasser

Die kurbayerische Provinz Oberpfalz

Den Ausgangspunkt der noch bis in die Gegenwart die Gebietsgliederung im Bereich des heutigen Regierungsbezirkes Oberpfalz bestimmenden Entwicklung der staatlichen Behördenorganisation bildete die bis 1802 bestandene Einteilung des damaligen Kurfürstentums Bayern in die drei Provinzen (Ober- und Nieder-) Bayern, Neuburg und Oberpfalz.

Diese im Jahre 1799 durch Umbildung der obersten Landeskollegien zu einer Generallandesdirektion in München und der Errichtung von äußeren Regierungen als Mittelinstanzen der Staatsverwaltung geschaffene Neuordnung trat an die Stelle der bisherigen Zerteilung des Gebietes in verschiedene territoriale Zuständigkeiten, die im Verlaufe von Jahrhunderten in vielfältigem Wandel erwachsen war.

Vier eigenständige Territorien im Besitz unterschiedlicher Linien des Hauses Wittelsbach hatten Anteil an dem Gebiet oder griffen zumindest teilweise in diesen Raum über:

das Fürstentum Oberpfalz mit der Haupt- und Regierungsstadt Amberg, das mit den kurfürstlichen Ämtern Auerbach, Eschenbach, Kemnath-Waldeck und dem in die Pflügen Waldsassen und Tirschenreuth unterteilten und 1628 an Kurbayern gekommenen Stiftsland sowie dem Pflegamt Bärnau in einem nördlichen Gebietsstreifen von der Ganerbenherrschaft Rothenberg bis zu der hier seit 1591 ein Kondominium bildenden Landesgrenze reichte und in einem geschlossenen südlichen Komplex die Hauptmasse der kurfürstlichen Ämter von Neumarkt über Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg bis zu den Grenzämtern Eslarn, Murach und Waldmünchen, dann südwärts ausbuchtend bis Nittenau, Walderbach und Wetterfeld umfaßte;

dazwischen lag das 1791 auch verwaltungsmäßig mit der Oberpfalz vereinigte Fürstentum Sulzbach, das aus dem alten Landrichteramt Sulzbach und den sogenannten hinteren Landen mit dem Amt und Gericht Parkstein, den Pflegämtern Weiden und Floß sowie dem Amt Vohenstrauß unter Einschluß der Herrschaft Pleystein bestand;

weitere erstreckte sich das Teilfürstentum Pfalz-Neuburg mit einem Teil der vereinigten Pflegämter Allersberg, Hemau, Beratzhausen, Regenstauf, Laaber und Lupburg, dem Landrichteramt Burglengenfeld mit den Pflügen Kallmünz und Hainsacker, sowie den Pflegämtern Velburg und Schwandorf auf jenen südwestlichen Teil des heutigen Regierungsbezirkes, der die alte Gebietsbezeichnung „Nordgau“, allerdings regional stark eingengt, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bewahrte; und

schließlich gehörten noch Gebietsteile zum Herzogtum Bayern, nämlich die Pflegegerichte Dietfurt, Altmannstein, Riedenburg, Stadtamhof, Haidau, die einstige Grafschaft Cham und Furth im Wald.

Gegenüber diesem Block wittelsbachischen Territorialbesitzes waren andere Hoheitsgebiete

nur verhältnismäßig vereinzelt und in geringerem Umfang ihrer Ausdehnung eingestreut, am stärksten noch geistlicher Besitz:

So die zum Hochstift Regensburg gehörigen früheren Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth sowie, die Herrschaft Hohenburg auf dem Nordgau;

zum Hochstift Eichstätt gehörig das Oberamt Hirschberg und die Propsteiämter Berching und Beilngries;

vom Hochstift Bamberg die Pflege Vilseck und der oberpfälzische Teil des Amtes Veldenstein.

Anderer ehemals geistlicher Besitz, vor allem die Territorien der Klöster, waren bereits zur Zeit der Reformation landesherrlich geworden.

Der Deutsche Ritterorden hatte lediglich mit dem zur Komturei Nürnberg und damit in die Ballei Franken gehörigen Amt Postbauer bei Neumarkt Anteil an dem Gebiet des heutigen Regierungsbezirkes.

Sonst lagen darin verstreut noch die Landgrafschaft Leuchtenberg, die 1646 und nach dem Friedensschluß von Rastatt (1714) endgültig an den bayerischen Kurfürsten kam, mit umfangreichen Lehenbesitzungen in Streulage in der ganzen nördlichen Oberpfalz oder

die 1641 gefürstete Grafschaft Störnstein mit Neustadt a.d. Waldnaab und Waldthurn, die im Zuge der seit 1803 durchgeführten Mediatisierung 1807 vom Fürsten von Lobkowitz an das Königreich Bayern verkauft wurde.

Die als Enklaven im Westen der Oberpfalz gelegenen Reichsherrschaften Sulzbürg und Pyrbaum fielen auf Grund einer schon seit 1562 bestandenen Anwartschaft nach dem Aussterben der Grafen von Wolfstein im Jahre 1740 an Kurbayern, ebenso andere, in eine unmittelbarere Beziehung zum Reich gekommene Herrschaften wie Breitenneck nach dem Aussterben der Grafen von Tilly im Jahre 1724.

Das im wesentlichen auf die Stadtgemarkung selbst beschränkte Territorium der Reichsstadt Regensburg, seit 1663 Sitz des Immerwährenden Reichstages, wurde 1803 samt den säkularisierten Hochstift Regensburg als Teilfürstentum dem Reichskanzler Fürstprimas von Dalberg überlassen und erst 1810 dem Königreich Bayern einverleibt.

Von den zahlreichen Hofmarken und Landsassengütern standen die vor allem aus altem Reichsgut erwachsenen Herrschaften unbeschadet ihrer landesherrlichen Zugehörigkeit zu Bayern unter Lehenshoheit der Krone Böhmens.

Eine solche, vorstehend freilich nur in den hauptsächlichen Merkmalen skizzierte territoriale Aufspaltung des Gebietes im Zeitraum vor dem endgültigen Zerfall des alten Reiches und den politischen Auswirkungen der napoleonischen Kriege galt es zu überwinden, sollten die organisatorischen Grundlagen für die Neuordnung eines modernen bayerischen Gesamtstaates geschaffen werden. Die im Jahre 1799 durchgeführte Umwandlung der obersten Landeskollegien im Kurfürstentum Bayern und in seinen drei Provinzen zu Landesdirektionen stellte dazu den entscheidenden Anfang dar.

Für die Provinz Oberpfalz wurde durch Instruktion von 23. April 1799 eine oberpfälzische Landesdirektion mit dem Sitz in Amberg errichtet, der etwas später im gleichen Jahr eine Landesdirektion in Neuburg an der Donau folgte.

Sie und die bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1802 bestandenen gleichartigen Regierungen in Burghausen, Landshut und Straubing für Ober- und Niederbayern waren als delegierte Behörden der Generallandesdirektion in München für alle Dienstbereiche der staatlichen Verwaltung zuständig.

Wie bei der obersten Landesbehörde im Kurfürstentum Bayern bereits im Jahre 1799 wurde im Fortschreiten der innerorganisatorischen Entwicklung auch bei den äußeren Regierungen, den Mittelbehörden des Landes, eine Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt, die bei den unteren Behörden erst 1862 erfolgte.

So wurde durch Verordnung vom 5. November 1802 (RegBl. 793) verfügt, daß künftig unter der Obersten Justizstelle, dem vormaligen „Revisorium“, die aus der vorangegangenen territorialen Entwicklung erwachsenen Hofgerichte zu München, Straubing, Neuburg und Amberg als reine Behörden der Rechtspflege weiterbestehen sollten.

Die unteren Behörden vereinigten in ihrem Wirkungskreis noch für weitere sechs Jahrzehnte die – nach damaliger Ausdrucksweise - „Justiz, Kriminal-Polizey- und Kameralgeschäfte“, behielten also trotz der in Fluß gekommenen behördenorganisatorischen Veränderungen ihre Funktion im wesentlichen bei.

Zu diesem Zeitpunkt war die Provinz Oberpfalz in folgende 34 Ämter unterteilt:

Amt:		Einwohner:
Amberg	Landgericht, Kastenamt und Stadt zusammen	15 887
Auerbach		10 171
Bärnau		1 892
Breiteneck		1 494
Eschenbach		7 936
Floß		3 974
Freudenberg u. Rieden		4 112
Freystadt		760
Hartenstein		577
Helfenberg		1 788
Hirschau		2 065
Hohenfels		1 738
Murach		7 386
Nabburg		12 371
Neumarkt u. Wolfstein		11 784
Neunburg v. Wald		15 587
Leuchtenberg	Landgrafschaft mit Wernberg u. Luhe	7 183
Parkstein	mit Weiden	12 919
Pfaffenhofen	u. Heimburg	6 572
Pfreimd		1 760

Pleystein		2 613
Pyrbaum		1 827
Rothenberg	u. Schnaittach	5 009
Rötz	u. Bruck	5 560
Salern	u. Zeitlarn	838
Sulzbach		10 214
Sulzbürg		2 788
Thurndorf	u. Hollenberg	2 241
Treßwitz	u. Tannesberg	7 944
Vohenstrauß		1 405
Waldeck	mit Kemnath u. Pressath	18 316
Waldmünchen		7 071
Waldsassen	u. Tirschenreuth	19 029
Wetterfeld		13 519
	zusammen	226 330

in 18 Städten, 40 Märkten, 1838 Dörfern und 803 Einöden.

Die von einem „Landrichter“ geleiteten Ämter, bisher unterschiedlich als „Landrichterämter“ oder „Pflegerämter“ bezeichnet und nunmehr durchwegs „Landgerichte“ genannt, wurden als Unterbau der neuen staatlichen Ordnung im wesentlichen ohne gebietliche Veränderungen übernommen und lediglich durch Zusammenlegung kleinerer Amtsbereiche oder deren Einbeziehung in benachbarte Landgerichte zu einer einigermaßen gleichmäßigen Untergliederung der Staatsverwaltung auf unterster Ebene formiert.

Dabei war vorerst nur in wenigen Amtsbezirken die Agenda der Kameral- und Finanzverwaltung von den mit der Rechtspflege vereinigten Administrativangelegenheiten abgesondert und von einem eigenen Kameralbeamten wahrgenommen, und zwar im Landgericht Amberg durch einen „Hofkastner“, im Landgericht Parkstein durch einen „Pfleger“ in Weiden und weiters in den Landgerichten Sulzbach und Waldeck-Kemnath.

Doch wurde diese interne Scheidung der Dienstbereiche, die zur Entstehung der „Rentämter“ führte, alsbald für alle Landgerichte einheitlich durchgeführt.

Für den weiteren Aufbau der staatlichen Behördenorganisation in dem bei erheblichen Territorialzuwachs 1806 zu einem Königreich erhobenen Kurfürstentum Bayern stellt die funktionelle und gebietsmäßige Übernahme der in Jahrhunderten erwachsenen Ämter- und damit Gebietsunterteilung einen entscheidenden Faktor fortwirkender Kontinuität dar.

Bildung der Landgerichte (ä.O.)

Durch die Verordnung vom 24. März 1802 (RegBl. 237) wurden die Landgerichte, die man zum Unterschied von den späteren Landgerichten als zweite Instanz der Amtsgerichte mit dem Zusatz „älterer Ordnung“ (ä.O.) kennzeichnet, als Unterbau der staatlichen Verwaltung neu organisiert.

Hierbei wurde - „um die Landgerichtsbezirke besser und verhältnismäßiger zu begrenzen, ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandteile den Gang der Geschäfte zu stören“ - durch Zusammenlegung kleinerer Sprengel mit größeren und Bereinigung der gelegentlichen Überschichtung grundherrlicher Zuständigkeiten eine Vereinheitlichung des Behördenaufbaus auf unterster Ebene angestrebt, die in den Jahren 1803 und 1804 zur Errichtung von zunächst 16 solcher Landgerichte innerhalb der kurbayerischen Provinz Oberpfalz führte, nämlich:

Amberg	Cham	Eschenbach	Kemnath
Nabburg	Neumarkt	Neunburg v. Wald	Parkstein
Pfaffenhofen	Schnaittach	Sulzbach	Tirschenreuth
Treswitz	Waldmünchen	Waldsassen	Wetterfeld

Nicht nur dadurch, daß in der Verordnung vom 24. März 1802 die Landgerichte selbst ermächtigt wurden, entsprechend den örtlichen Verhältnissen Änderungsvorschläge für eine zweckentsprechende Abgrenzung ihrer Amtsbereiche zu unterbreiten, sondern daß auch auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und der in der Zeit der napoleonischen Kriege sich ergebenden Tausch- und Abtretungsvereinbarungen, im besonderen des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805, die für das nunmehrige Königreich Bayern einen umfangreichen Gebietszuwachs erbrachten, bis dahin fremde Gebietseinheiten einzuverleiben waren, erfuhr die erstmalige Formation der Landgerichte (ä.O.), immerhin das stabile Grundgerippe für den weiteren Behördenausbau, in allerdings nur geringem Maße eine Veränderung innerhalb der einzelnen Landgerichte, dann aber zusätzlich durch die seit 1808 in die Wege geleiteten Kreiseinteilungen eine regionale Ausweitung.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Landgerichte (ä.O.) wurden in konsequenter Durchführung einer Trennung der „Kameralgeschäfte“, also der Finanzverwaltung, von der übrigen Agenda der Staatsverwaltung einschließlich der Justizangelegenheiten eigens Rentbeamte bestellt, deren Amtsbereich sich zu einem „Rentamt“ - in der Regel eines, doch gelegentlich auch zwei für jedes Landgericht (ä.O.) konstituierte.

Im Zeitraum bis 1862, als dann die Trennung von Verwaltung und Justiz auch in diesen untersten Behörden durch die Bildung von Bezirksämtern, durch den Fortbestand der Landgerichte (ä.O.) als reine Justizbehörden und durch Errichtung der Notariate durchgeführt wurde, entfalteten folgende Landgerichte (ä.O.) samt den alsbald einen eigenständigen Dienstzweig ausmachenden Rentämtern ihre Tätigkeit:

Amberg:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz formiert im August 1803 aus dem bisherigen Landrichteramt Amberg, den Pflögämtern Hirschau und Freudenberg-Rieden, dem bambergischen Amts Vilseck und den vogteilichen und niedergerichtlichen Untertanen des Hofkastenamtes Amberg.

1808 im Naabkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1838 Abtrennung von 15 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Vilseck.
1862 zum Bezirksamt Amberg.

In das Landgericht (ä.O.) nicht einbezogen die Stadt Amberg mit eigener Magistratsverfassung und mit Stadtgericht.

Auerbach:

LG (ä.O.) im Oktober 1841 aus 23 Gemeinden des LG (ä.O.) Eschenbach gebildet.
1862 zum Bezirksamt Eschenbach.

Beilngries:

Als LG (ä.O.) im Fürstentum Eichstätt formiert im August 1806 aus dem vormaligen Pfleg- und Kastenamt Beilngries (mit Ausnahme von Kinding), den Kastenämtern Obermässing und Ittelhofen, dem ehemals eichstädtischen Propsteiamt Berching und den Richterämtern Töging und Greding.

1808 im Altmühlkreis, 1810 im Oberdonaukreis, 1817 im Regenkreis,
1837 im Kreis Mittelfranken.

1849 Eingliederung des bis dahin als Gerichts- und Polizeibehörde bestandenen Herrschaftsgerichtes Holnstein.

Erst 1880 Umgliederung zum Regierungsbezirk Oberpfalz.

Burglengenfeld:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Neuburg 1803 formiert aus dem bisherigen Landrichteramt Burglengenfeld mit den Richterämtern Schmidmühlen und Kallmünz sowie dem Pflegamt Schwandorf.

1808, 1810, 1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 Abtrennung von 19 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Schwandorf.
1862 zum Bezirksamt Burglengenfeld.

Cham:

Als LG (ä.O.) 1803 im niederbayerischen Bezirk Straubing formiert aus dem bisherigen Gerichtssprengel der ehemaligen Grafschaft Cham.

1804 Wiedervereinigung mit der Provinz Oberpfalz (ausgenommen die zum LG (ä.O.) Kötzing geschlagene Grenzstadt Furth im Wald samt umliegenden Gebiet).

1808 mit 1810 im Regenkreis, 1817 im Unterdonaukreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 Abtrennung von 8 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Furth im Wald.
1862 zum Bezirksamt Cham.

Erbendorf:

LG (ä.O.) im März 1849 gebildet aus 16 Gemeinden des LG (ä.O.) Kemnath, 6 Gemeinden des LG (ä.O.) Neustadt a.d. Waldnaab, 6 Gemeinden des LG (ä.O.) Waldsassen und 1 Gemeinde des LG (ä.O.) Tirschenreuth.

1849 Eingliederung der bis dahin als Gerichts- und Polizeibehörde vereinigten Herrschaftsgerichte Reuth und Wildenreuth.

1862 zum Bezirksamt Kemnath.

Eschenbach:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im Oktober 1803 gebildet aus dem bisherigen Landrichteramt Eschenbach mit dem Pfleramnt Grafenwöhr und den Richterämtern Kirchenthumbach und Thurndorf, weiters aus dem größten Teil des Landrichteramtes Auerbach und den Klosterrichterämtern Speinshart und Michelfeld sowie Teilen des vormals bambergischen Kastenamtes Neuhaus a.d. Pegnitz.

1805 Aufteilung des an Bayern gekommenen preußischen Justizamtes Neustadt am Kulm auf die LG (ä.O.) Eschenbach und Kemnath.

1808 im Naabkreis, 1810 im Mainkreis, 1817 im Obermainkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1841 Abtrennung von 23 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Auerbach.

1862 zum Bezirksamt Eschenbach.

Falkenstein:

Bei der Errichtung der LG (ä.O.) nach der Verordnung vom 24. März 1802 wurde das Herrschaftsgericht Brennberg als Gerichts- und Polizeibehörde beibehalten und als Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht 1848 mit Falkenstein vereinigt.

Im Juni 1852 bei Zuteilung von 5 Gemeinden aus dem LG (ä.O.) Roding Umwandlung in ein LG (ä.O.) im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 zum Bezirksamt Roding.

Furth im Wald:

Im Zeitpunkt der Errichtung der LG (ä.O.) gehörte die Grenzstadt Furth mit ihrem Umland zu LG (ä.O.) Kötzing im Bezirk Straubing der Provinz Bayern.

1810 Einbeziehung in das LG (ä.O.) Cham und damit zum Regenkreis. Bei Zuteilung von 8 Gemeinden aus dem LG (ä.O.) Cham im März 1862 Bildung des LG (ä.O.) Furth im Wald.

1862 zum Bezirksamt Cham.

Hemau:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Heuburg 1803 formiert aus dem bisherigen Landrichteramt Hemau und den Pflegämtern Beratzhausen und Laaber.

1808, 1810 und 1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.
1862 zum Bezirksamt Hemau.

Hilpoltstein:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Neuburg 1803 formiert aus den oberpfälzischen Pflegämtern Hilpoltstein, Heideck und Allersberg.

1808 im Altmühlkreis, 1810 im Oberdonaukreis, 1817 im Rezatkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 zum Bezirksamt Neumarkt.

Kastl: siehe Pfaffenhofen

Kemnath:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im Oktober 1803 errichtet aus dem bisherigen Landrichteramt Kemnath und den mit diesem vereinigten Pflegämtern Waldeck und Pressath.

1805 Aufteilung des an Bayern gekommenen preußischen Justizamtes Neustadt am Kulm auf die LG (ä.O.) Eschenbach und Kemnath.

1808 im Naabkreis, 1810 in Mainkreis, 1817 im Obermainkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1849 Abtrennung von 16 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Erbendorf.

1862 zum Bezirksamt Kemnath.

Nabburg:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 formiert aus dem bisherigen Landrichteramt Nabburg und den mit diesem vereinigten Ämtern Pfreimd, Wernberg und Luhe.

1808 im Naabkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.
1840 Abtrennung einer Gemeinde zur Bildung des LG (ä.O.) Oberviechtach.

1862 zum Bezirksamt Nabburg.

Neumarkt:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 errichtet aus dem bisherigen Schultheißenamt Neumarkt samt dem seit 1465 mit ihm vereinigten Gerichtssprengel

Wolfstein, weiteres aus den innerhalb des Gebietes gelegenen Besitzungen des Pflegamtes Kastl, dem Herrschaftsamt Breiteneck sowie den vormaligen Reichsherrschaften Pyrbaum und Sulzbürg und der Stadt Freystadt.

**1808 und 1810 im Altmühlkreis, 1817 im Regenkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.**

1862 zum Bezirksamt Neumarkt.

Neunburg vorm Wald:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 errichtet aus dem bisherigen Landrichteramt Neunburg, dem 1808 das Landrichteramt Murach einverleibt wurde.

**1808 im Naabkreis, 1810 im Mainkreis, 1817 im Obermainkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.**

1840 Abtrennung von 23 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Oberviechtach.

1862 zum Bezirksamt Neunburg vorm Wald.

Neustadt a.d. Waldnaab: siehe Parkstein

Nittenau:

LG (ä.O.) im September 1838 aus 27 Gemeinden der LG (ä.O.) Roding gebildet.

1862 zum Bezirksamt Roding.

Oberviechtach:

LG (ä.O.) im Mai 1840 aus 23 Gemeinden des LG (ä.O.) Neunburg vorm Wald, 2 Gemeinden des LG (ä.O.) Vohenstrauß und 1 Gemeinde des LG (ä.O.) Nabburg sowie aus dem Herrschaftsgericht Winklarn gebildet.

1862 zum Bezirksamt Neunburg vorm Wald.

Parkstein:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im August 1803 formiert aus den bisherigen Landrichterämtern Parkstein und Floß einschließlich der Stadt Weiden, aus den vogteilichen und niedergerichtlichen Untertanen des Pflegamtes Weiden und von Plößberg und Wildenau, denn Richterämtern Freihung, Erbendorf, Kaltenbrunn, Kohlberg und Mantel sowie der vormals böhmischen Lehensadministration Schlattein.

1807 Einverleibung der fürstlich Lobkowitz'schen Herrschaft Störnstein-Neustadt und Verlegung des Amtssitzes nach Neustadt a.d. Waldnaab.

**1808 im Naabkreis, 1810 im Mainkreis, 1817 im Obermainkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.**

1838 Abtrennung von 20 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Weiden und

1849 von 6 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Erbdorf.

1862 zum Bezirksamt Neustadt a.d. Waldnaab.

Parsberg:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Neuburg 1803 errichtet aus den bisherigen Landrichterämtern Parsberg, Velburg und Luppurg. 1811 Eingliederung des vormals hochstiftisch-regensburgischen Gerichtes Hohenburg am Nordgau.

1808, 1810 und 1817 im Regenkreis.

1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 zum Bezirksamt Velburg.

Pfaffenhofen:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im Oktober 1803 gebildet aus den vereinigten Pflegeämtern Pfaffenhofen und Heimburg, aus dem Richteramt Helfenberg, dem Pflegamt Hohenfels, dem Pflegamt Kastl einschließlich des in diesem Gebietsumfang gelegenen Besitzes des seinerzeit säkularisierten Klosters Gnadenberg und der Johanniterkommende Kastl.

1809 Verlegung des Amtssitzes nach Kastl.

1808 im Naabkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 zum Bezirksamt Velburg.

Regensburg:

LG (ä.O.) im Juli 1857 aus 42 Gemeinden des LG (ä.O.) Stadtamhof und 1 Gemeinde des LG (ä.O.) Kelheim gebildet.

1862 zum Bezirksamt Regensburg.

Die ehemalige Reichsstadt und von 1803 bis 1810 Hauptstadt des Primatalfürstentums Regensburg bildete nach ihrer Einverleibung in das Königreich Bayern seit Februar 1811 einen eigenen Distrikt, der aus dem Stadtbereich, Stadtamhof, Steinweg und Kumpfmühl bestand und dem Stadtgericht und der Polizeidirektion in Regensburg unterstellt war.

Regenstauf:

LG (ä.O.) im Februar 1811 aus Teilen der LG (ä.O.) Burglengenfeld und Stadtamhof gebildet.

1862 zum Bezirksamt Stadtamhof.

Riedenburg:

Als LG (ä.O.) im niederbayerischen Bezirk Straubing 1803 formiert aus dem vormaligen Richteramt Riedenburg und den Gerichten Dietfurt und Altmannstein.

1808 im Altmühlkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis,

1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 zum Bezirksamt Hemau.

Roding: siehe Wetterfeld

Schnaittach:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im Oktober 1803 formiert aus dem bisherigen Landrichteramt Schnaittach, dem Gebiet der Ganerbenschaft Rothenberg und dem Amt Hartenstein.

1806 Eingliederung des an Bayern gekommenen preußischen Amtsbezirkes Osternohe.

1808 Verlegung des Amtssitzes nach Lauf und Vereinigung mit dem LG (ä.O.) Lauf in Mittelfranken.

Schwandorf:

LG (ä.O.) im Februar 1862 aus 19 Gemeinden des LG (ä.O.) Burglengenfeld gebildet.

1862 zum Bezirksamt Burglengenfeld.

Stadtamhof:

Als LG (ä.O.) im niederbayerischen Bezirk Straubing 1803 formiert aus den Ämtern Stadtamhof, Pfatter mit Haidau, den Pflegämtern Salern und Zeitlarn sowie der Klosterherrschaft Prüfening.

1811 vorübergehende Verlegung des Amtssitzes nach Barbing.

1808, 1810 und 1817 im Regenkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1862 zum Bezirksamt Stadtamhof.

Sulzbach:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 formiert aus dem bisherigen Landgericht Sulzbach unter Einschluß der vormals kloster-reichenbachischen Propstei Illschwang.

1808 im Naabkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis,
1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1838 Abtrennung von 3 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Vilseck.
1862 zum Bezirksamt Sulzbach.

Tirschenreuth:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im Oktober 1804 formiert aus den zur bisherigen stiftischen Pflege Tirschenreuth im Oberhauptmannamt Waldsassen gehörigen Richterämter

Beidl, Falkenberg, Großkonreuth, Liebenstein, Mähring, Neuhaus, Poppenreuth, Tirschenreuth und Wondreb sowie dem Pfliegamt Bärnau.

1805 Einverleibung der vorherigen böhmischen Kronlehen Plößberg, Wildenau und Schönkirch.

1808 im Naabkreis, 1810 im Mainkreis, 1817 im Obermainkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1849 Abtrennung 1 Gemeinde zur Bildung des LG (ä.O.) Erbdorf und 1857 von 3 Gemeinden zum LG (ä.O.) Neustadt a.d. Waldnaab.

1862 zum Bezirksamt Tirschenreuth.

Treßwitz:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 formiert aus dem bisherigen Landrichteramt Treßwitz-Tännesberg, der ehemaligen Landgrafschaft Leuchtenberg, dem vormals sulzbachischen Amt Vohenstrauß mit den Richterämtern Miesbrunn, Burkartsrieth und Waidhaus.

1807 Eingliederung des Richteramtes Pleystein und 1808 der Herrschaft Waldthurn.

1809 Verlegung des Amtssitzes nach Vohenstrauß.

1808 im Naabkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1838 Abtrennung von 11 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Weiden und 1840 von 2 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Oberviechtach.

1862 zum Bezirksamt Vohenstrauß.

Vilseck:

LG (ä.O.) im August 1838 aus 15 Gemeinden des LG (ä.O.) Amberg und 3 Gemeinden des LG (ä.O.) Sulzbach gebildet.

1862 zum Bezirksamt Amberg.

Vohenstrauß: siehe Treßwitz

Waldmünchen:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 formiert aus dem bisherigen Landrichteramt Waldmünchen und dem Richteramt Rötz.

1808 im Naabkreis, 1810 und 1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1840 und 1857 Einbeziehung eines Teiles der Herrschaft Schneeberg sowie 1 Gemeinde aus dem LG (ä.O.) Cham.

1862 zum Bezirksamt Waldmünchen.

Waldsassen:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im Oktober 1804 formiert aus den bis zur zweiten Säkularisation des Klosters Waldsassen zum Oberhauptmannamt Waldsassen bzw. dessen Pflege Waldsassen gehörigen Richterämter Albenreuth-Hardeck, Konnersreuth, Mitterteich, Waldershof, Waldsassen und Wiesau.

1804 Zuteilung der Hofmark Fuchsmühl als Patrimonialgericht sowie Eingliederung der Grundherrschaft Groschlattengrün.

1808 im Naabkreis, 1810 im Mainkreis, 1817 im Obermainkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1830 Zuteilung der 1807 dem LG (ä.O.) Kemnath einverleibten nothaftischen Herrschaft Weißenstein als Patrimonialgericht.

1846 Auflösung des seit 1591 bestandenen egrisch-waldsassischen Kondominiums durch Gebietsaustausch und Festlegung einer 1862 ratifizierten linearen Landesgrenze.

1849 Abtrennung von 6 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Erbdorf.

1862 zum Bezirksamt Tirschenreuth.

Weiden:

LG (ä.O.) im Oktober 1838 gebildet aus 20 Gemeinden des LG (ä.O.) Neustadt a.d. Waldnaab und aus 11 Gemeinden des LG (ä.O.) Vohenstrauß.

1862 zum Bezirksamt Neustadt a.d. Waldnaab.

Wetterfeld:

Als LG (ä.O.) in der Provinz Oberpfalz im September 1803 formiert aus dem 1802 um das Pflegamt Bruck erweiterten Landrichteramt Roding. 1814 Verlegung des Amtssitzes nach Roding.

1808, 1810 und 1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1838 Abtrennung von 27 Gemeinden zur Bildung des LG (ä.O.) Nittenau.

1862 zum Bezirksamt Roding.

Wörth:

Als LG (ä.O.) im Februar 1811 formiert aus dem ehemals hochstiftisch-regensburgischen Herrschaften Donaustauf und Wörth, sowie Teilen des LG (ä.O.) Stadtamhof und Mitterfels.

1814 Umbildung des inzwischen an den Fürsten Thurn und Taxis gekommenen Herrschaftsgerichtes Wörth zu einem Patrimonialgericht.

1817 im Regenkreis, 1837 im Kreis Oberpfalz und Regensburg.

1850 mit Einbeziehung des Patrimonialgerichtes Wiesent erneut umgebildet zum LG (ä.O.) Wörth.

1862 zum Bezirksamt Regensburg.

Die Formation der Landgerichte (ä.O.) als der untersten Instanz der staatlichen Behördenorganisation im Königreich Bayern löste die bis dahin bestandene Differenziertheit der territorialen Zuständigkeit durch eine die Gebietsgliederung innerhalb der Landschaft bestimmende vereinheitlichte Staatsverwaltung ab.

Obwohl in ihren Gebietsumfängen im wesentlichen unverändert in die neue Landgerichtseinteilung übernommen und damit jene in früherer Zeit wurzelnde Kontinuität wahrend, wandelte sich nun deren innere Verfassung gegenüber der in den älteren Amtsbezirken grundlegend, indem bei dem vorerst stark zentralisierenden Umbau auch die durch Mediatisierung und Säkularisierung eingezogenen vormals eigenständigen Herrschaftsbereiche ebenso mit den LG (ä.O.) verschmolzen wurden wie die nach Einziehung der Edelmanssfreiheit durch Gesetz vom 20. April 1808 ihrer grundherrlichen Rechte entäußerten Landsassengüter.

Nicht in dieser Verwaltungsreform einbezogen waren jene Grundherrschaften, denen der Status eines Patrimonial- oder herrschaftlichen Ortsgerichtes zuerkannt wurde. Diese vereinigten in fortführender Ausübung ihrer überkommenen standesherrlichen und grundherrschaftlichen Rechte, die durch das Edikt vom 8. September 1808 weiter eingeengt wurden, gleich den königlichen Landgerichten (ä.O.) die polizeilichen, d. h. Administrativen und gerichtlichen Zuständigkeiten innerhalb ihres Gutsbezirkes, galten aber mit allen Konsequenzen einer zentralistisch orientierten Staatsverwaltung den Landgerichten gewissermaßen einbezogen.

In Durchführung des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ging dann die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit, bis dahin Ausdruck des Obereigentums der Grundherren, vollends auf den Staat über.

Den Städten und Märkten wurde zwar ein gewisses Maß an eigenverantwortlicher Selbstständigkeit zuerkannt, doch waren sie hinsichtlich der allgemeinen öffentlichen Aufgaben weitgehend von den zuständigen Landgerichten (ä.O.) abhängig.

Nur für Amberg als der Hauptstadt der Provinz Oberpfalz galt der Erlaß vom 31. Dezember 1802, der verfügte, daß wie bei den anderen Hauptstädten die Justiz, die allgemeine Administrative und die eigentlichen inneren Angelegenheiten von einander zu trennen waren, weshalb hier eine alle Gerichtszweige zusammenfassendes Stadtgericht gebildet und die Magistratsverfaltung den neuen Verhältnissen angepaßt wurde.

Doch auch hier wurde die engere Bindung an die Staatsverwaltung durch die Beiordnung eines landesherrlichen Kommissärs betont, dessen Aufgabe darin bestand, „sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntnis zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen und nichts verfügt und unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwiderläuft“.

Der landesherrliche Kommissär für Amberg war zunächst der Landrichter des LG (ä.O.) Amberg. Regensburg erhielt nach der Einverleibung in das Königreich Bayern (1810) in

Fortführung ihrer eigenständigen Magistratsverfassung die gleichartige, nicht in der Organisation der Landgerichte (ä.O.) einbezogene Stellung zuerkannt, so daß beide Städte – und sie allein – während des 19. Jahrhunderts Stadtkreise im heutigen Sinn darstellten.

Den organisatorischen Unterbau der Landgerichte (ä.O.) bildeten die meist aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Gemeinden, „Ruralgemeinden“ und dann „Landgemeinden“ genannt, für deren Formation die Edikte vom 28. Juli 1808 und vom 17. Mai 1818 grundlegend waren.

Ihnen entsprachen die anlässlich der anlaufenden Durchführung der Landesvermessung und der Aufstellung eines Steuerprovisoriums gebildeten „Steuerdistrikte“ innerhalb der als selbständige Ämter jeweils den LG (ä.O.) angegliederten „Rentämter“.

Die Kreiseinteilungen

Im Vollzug der Konstitution vom 1. Mai 1808 (RegBl. 1481) wurde das Staatsgebiet des mittlerweile zu einem Königreich erhobenen und gebietsmäßig bedeutend erweiterten vormaligen Kurfürstentum Bayern nach geographischen und statistischen Gesichtspunkten in sogenannte „Kreis“ eingeteilt.

Ohne Rücksicht auf die bisherige Gliederung in Provinzen und in dem bewußten Streben zur Staatseinheit erfolgte diese Einteilung nach dem Muster des französischen Departement-system zunächst in 15 jeweils nach Flüssen benannten Kreisen:

Kreis:	Hauptstadt:
Main	Bamberg
Pegnitz	Nürnberg
Rezat	Ansbach
Altmühl	Eichstätt
Oberdonau	Ulm
Lech	Augsburg
Unterdonau	Passau
Isar	München
Salzach	Burghausen
Iller	Kempton
Inn	Innsbruck
Eisack	Brixen
Etsch	Trient
Naab	Amberg
Regen	Straubing

Entsprechend dieser Gebietsgliederung gehörten zum Gebiet des heutigen Regierungsbezirkes der

Naabkreis	vollständig, vom
Regenkreis	die LG (ä.O.) Cham, Wetterfeld, Burglengenfeld, Parsberg, Hemau, Stadtamhof und vom
Altmühlkreis	Neumarkt, Beilngries und Riedenburg.

Die bisherige Landesdirektion für die Provinz Oberpfalz in Amberg wurde im Zuge dieser Umgliederung aufgelöst und auf Grund der Instruktion vom 17. Juli 1808 (RegBl. 1649) durch ein Generalkommissariat als Mittelbehörde für den Naabkreis ersetzt, so wie für den Regenkreis ein Generalkommissariat in Straubing und für den Altmühlkreis eines in Eichstätt eingerichtet wurde.

Diese neuen Mittelinstanzen waren von allem Anfang an reine Verwaltungsbehörden. Für die von der Administrative getrennten Justizpflege bestimmte das Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 (RegBl. 1785) als zweite Instanz in Zivilsachen und als erste entscheidende Instanz in strafrechtlichen Fällen die Errichtung eines Appellationsgerichtes, das für den Naab- und Pegnitzkreis seinen Sitz in Amberg und für den Regenkreis in Straubing hatte. Für den Altmühl- und Oberdonaukreis war das Appellationsgericht in Neuburg a.d. Donau zuständig.

Die Appellationsgerichte unterstanden für das gesamte Königreich dem Oberappellationsgericht in München und waren ihrerseits Mittelbehörden für die Landgerichte (ä.O.) als erste Instanz in Zivilsachen und instruierende Behörde in strafrechtlichen Fällen; weiters für die Stadtgerichte Amberg und Regensburg, die alsbald „Kreis- und Stadtgerichte“ genannt wurden, und für die Patrimonialgerichte in ihren jeweils gleichartigen Funktionen.

Für die Finanzverwaltung wurde bei den Generalkommissariaten durch Verordnung vom 8. August 1808 (RegBl. 1869) je eine als „Kreisfinanzdirektion“ bezeichnete Dienststelle eingerichtet, die dann bei Umbildung der Kreisregierungen auf Grund der Verordnung vom 27. März 1817 (RegBl. 233) als „Kammer der Finanzen“ mit der „Kammer des Innern“ unter ihrem noch bis 1837 den Titel „Generalkommissär“ führenden Präsidenten vereinigt wurde.

Die Organisationsform der Kreisregierung mit kollegialer Verfassung und den Kammern des Innern und der Finanzen, zu denen später die aus dem „Forstbureau“ entstandene „Kammer der Forsten“ hinzu kam, blieb fast unverändert bis 1919 in Geltung.

Infolge einschneidender Veränderungen im Gebietsumfang des Königreiches Bayern, aber auch im Bestreben nach weiterer Vereinheitlichung der Staatsverwaltung wurde die Zahl der im Jahre 1808 geschaffenen Kreise schon nach zwei Jahren von 15 auf 9 vermindert.

Im Vollzug der Verordnung vom 23. September 1810 (RegBl. 809) fielen der Eisack- und der Etschkreis überhaupt weg, Pegnitz-, Naab-, Altmühl- und Lechkreis wurden aufgehoben und auf die angrenzenden Kreise aufgeteilt und von dem inzwischen dem Königreich Bayern einverleibten markgräfllich brandenburgischen Fürstentum Bayreuth, kam ein Teil, der Fichtelgebirgsraum, zum Mainkreis, der andere Teil zum Rezatkreis.

Für den Bereich des heutigen Regierungsbezirkes wirkte sich die Kreiseinteilung von 1810 in der Weise aus, daß der bisherige Naabkreis aufgelöst und sein Gebiet den im Norden und Süden benachbarten Kreisen zugeteilt wurde.

Der nördliche Teil des bisherigen Naabkreises im Umfang der Landgerichte (ä.O.) Eschenbach, Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Neustadt a.d. Waldnaab wurden so dem Mainkreis und der südliche Teil im Umfang der Landgerichte (ä.O.) Sulzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treßwitz, Neunburg v. Wald und Waldmünchen dem Regenkreis eingliedert, der dafür die Landgerichte (ä.O.) Riedenburg an den neu gebildeten Oberdonaukreis und die Landgerichte (ä.O.) Viechtach, Mitterfels und Straubing an den Unterdonaukreis abtrat. Der Sitz des Generalkommissariates wurde dabei von Amberg nach Regensburg verlegt.

Für die neu dem Königreich Bayern einverleibten Gebiete wurde durch Entschließung vom 20. Februar 1811 (RegBl. 293) im besonderen bestimmt, daß die ehemalige Reichsstadt Regensburg einen eigenen Distrikt bildete, weiters daß das einstmalige hochstiftisch-regensburgerische Amt Hohenburg auf dem Nordgau mit dem Landgericht (ä.O.) Parsberg vereinigt blieb und dem Landgericht (ä.O.) Stadtamhof, dessen Amtssitz vorübergehend nach Barbing verlegt wurde, 4 Gemeinden aus dem Landgericht (ä.O.) Pfaffenhofen zugeteilt wurden, während 2 diesem Landgericht (ä.O.) und 1 dem Landgericht (ä.O.) Kelheim zufielen.

Außerdem wurde aus Teilen der Landgerichte (ä.O.) Burglengenfeld und Stadtamhof ein neues Landgericht (ä.O.) Regenstauf und aus den früher ebenfalls hochstiftisch-regensburgerischen Ämtern Donaustauf und Wörth, ein neues Landgericht (ä.O.) Wörth gebildet, aus dem für die Zeit von 1814 bis 1849 das fürstlich Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht Wörth hervorging.

Mit der Auflösung des Naabkreises, der Abtrennung seines nördlichen Teiles zum Mainkreis und der Vergrößerung des Regenkreises durch Eingliederung fast des gesamten mittleren oberpfälzischen Landstriches sowie der in diesem Zusammenhang verfügten Verlegung des Sitzes des Generalkommissariates von Amberg nach Regensburg verlagerte sich der Verwaltungsschwerpunkt für das Gebiert zur Donaubasis nach Süden.

Damit verlor Amberg seine zentrale Stelle, die es in Fortführung seiner Funktion als Haupt-, Regierungs- und Residenzstadt des oberpfälzischen Territoriums seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingenommen hatte, wengleich noch das Appellationsgericht und das aus der Amtstätigkeit der kurfürstlichen Regierung erwachsene Landesarchiv der Oberen Pfalz, nunmehr als „königlich-bayerisches Landesarchiv der Oberpfalz“ und alsbald als „Archivkonservatorium“ weiterhin in Amberg verblieben.

Die gleiche Tendenz verstärkte sich bei der nächstfolgenden Einteilung des Königreiches Bayern in acht Kreise durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817 (RegBl. 233), indem zum bisherigen Gebietsumfang des Regenkreises, von dem nur das Landgericht (ä.O.) Cham an den Unterdonaukreis abgetrennt wurde, die Landgerichte (ä.O.) Neumarkt, Beilngries, Ingolstadt samt dem dortigen Polizeikommissariat und Kipfenberg aus dem bisherigen Oberdonaukreis zugeschlagen wurden.

Die oberste Verwaltungsstelle im Kreis, in die beiden Kammern des Innern und der Finanzen gegliedert, bildete die „Kreisregierung“ und war das vollziehende Organ der Staatsministerien des Äußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung auf alle jene Zweige der Staatsverwaltung und der inneren öffentlichen Angelegenheiten, die zu dem Zuständigkeitsbereich der genannten Ministerien gehörten und nicht besonderen Zentralbehörden mit ihren zugeordneten Ämtern und Amtsstellen übertragen waren.

Im allgemeinen übernahm die Kammer des Innern die Befugnisse und Amtsobliegenheiten des bisherigen Generalkommissariates und die Kammer der Finanzen jene der bisherigen

Kreisfinanzdirektion.

Dementsprechend fielen in die Kompetenz der Kammer des Innern im besonderen die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, insoweit dafür zivile Behörden zuständig waren, dann die Angelegenheiten der Religion und des Kultus, der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten, ferner das Medizinalwesen, die gesamte Landpolizei, das Kommunal- und Stiftungswesen und die allgemeine Statistik sowie die Gerichtspolizei.

In die Zuständigkeit der Kammer der Finanzen gehörten die Leitung der Finanzverwaltung, im besonderen die Aufsicht über das Staatseinkommen, über den Staatsaufwand, das Etatwesen, das Rechnungswesen, die Aufsicht über das gesamte Finanzdienstpersonal, dazu das Amts-Bürgschaftswesen und fiskalische Prozesse.

Dabei waren die beiden Kammern im allgemeinen auf den Vollzug der Verordnungen und Gesetze, auf die Einweisung und Beaufsichtigung der nachgeordneten Ämter und auf rein exekutive Weisungen beschränkt. Der höchste Beamte im Kreis führte seither den Titel „Generalkommissär und Regierungspräsident“.

Im Jahre 1837 wurde abermals eine neue Kreiseinteilung verfügt. Durch die mit Wirkung vom 1. Januar 1838 erlassene Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1837 (RegBl. 793) entstand der in seinem Gebietsumfang dem heutigen Regierungsbezirk im wesentlichen entsprechende neue Kreis, der – die mehr oder weniger willkürlichen Zuteilungen der Landgerichte (ä.O.) an die nach Flüssen benannten Kreise von 1810 und 1817 ablösend – gewissermaßen den alten Gebietszusammenhang wieder herstellte und diesen durch die Landgerichte (ä.O.) südlich davon einschließlich der 1810 dem Königreich Bayern einverleibte Stadt Regensburg erweiterte.

Dieser Veränderung lag die Absicht König Ludwigs I. zugrunde, „die Erinnerung an die erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bände enger zu knüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichst wieder herzustellen, die Einteilung Unseres Reiches und die Benennung der einzelnen Haupt-Landesteile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen und so die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unterer Untertanen an Thron und Vaterland, die Volkstümlichkeit und das Nationgefühl zu erhalten und immer mehr zu befestigen“.

Gleichzeitig erfolgte die Umbenennung der 8 Kreise im Königreich Bayern in Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Pfalz sowie Oberpfalz und Regensburg.

Zur Bildung des nunmehrigen Kreises „Oberpfalz und Regensburg“ wurden die 1810 an den Main- bzw. dann Obermainkreis abgetrennten LG (ä.O.) Eschenbach, Kemnath, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen wieder zur Oberpfalz zurückgegliedert, desgleichen das LG (ä.O.) Cham aus dem bisherigen Unterdonaukreis und Hilpoltstein vom Rezatkreis. Dafür kamen vom bisherigen Regenkreis das LG (ä.O.) Ingolstadt an Oberbayern, das LG (ä.O.) Abensberg, Kelheim und Pfaffenberg sowie das Thurn und Taxis'sche Herrschaftsgericht Zaizkofen an Niederbayern, die LG (ä.O.) Beilngries, Kipfenberg und Eichstätt an Mittelfranken.

Mit dieser neuerlichen Umgruppierung erhielt der Kreis Oberpfalz und Regensburg im wesentlichen den Gebietsumfang des heutigen Regierungsbezirkes; die in der Folgezeit noch eingetretenen Veränderungen, sowohl in der Zugehörigkeit einzelner Landgerichte (ä.O.) zu

diesem Kreis – hier vor allem der Austausch von Hilpoltstein mit Beilngries – als auch durch Bildung neuer Landgerichte (ä.O.) - 1838 Vilseck, Nittenau und Weiden, 1840 Oberviechtach, 1841 Auerbach, 1849 Erbdorf, 1850 erneut Wörth, 1852 Falkenstein und 1857 Regensburg – hatten, gemessen an den bisherigen durchgreifenden Umschichtungen, lediglich die Bedeutung örtlich begrenzter verwaltungsorganisatorischer Neuerungen.

An dem Wirkungsbereich und dem inneren Aufbau der Kreisregierung änderte die letztmalige Kreiseinteilung von 1837 nichts. Auch blieb für die Justizpflege das als obere Instanz in Amberg errichtete Appellationsgericht, nunmehr für den Gebietsumfang des Kreises, weiter bestehen. Lediglich der Titel „Generalkommissär“ für den Vorstand der Kreisregierung wurde abgeschafft und die alleinige Bezeichnung „Regierungspräsident“ eingeführt.

Da bei den mehrfachen Kreiseinteilungen in der erste Hälfte des 19. Jahrhunderts deren Gebietsabgrenzung auf der jeweils übernommenen Einheit der Landgerichte (ä.O.) beruhte und in ihnen auf der untersten Ebene Justiz und Verwaltung noch zusammengeschlossen waren, bildeten diese die organisatorische Grundlage auch für die durch Verordnung vom 12. August 1857 zum Vollzug des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 1. Juli 1856 (Weber IV, 757) geschaffene Neuregelung des Gerichtswesens in der Mittelinstanz.

Als Vorstufe dazu waren durch Verordnung vom 29. September 1818 die beiden Stadtgerichte in Amberg und Regensburg als privilegierte Gerichte erster Instanz in „Kreis- und Stadtgerichte“ umgewandelt und ihnen bestimmte Zivilrechtsangelegenheiten und die Aburteilung gewisser Kriminaldelikte zugeteilt worden; auch war hier seit 1848 ein ständiger Untersuchungsrichter – ähnlich dem Staatsanwalt bei den übrigen Kollegialgerichten – bestellt und außerdem wurden sie erkennende Gerichte für Vergehen und Verbrechen mit einem ebenfalls dem Appellationsgericht als Berufungsgericht zuständigen Schwurgericht.

Durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung aus dem Jahre 1856 wurden die Kreis- und Stadtgerichte aufgehoben und dafür die „Bezirksgerichte“ konstituiert, die sich einheitlich auf die Landgerichte (ä.O.) in ihrer Funktion als Justizbehörden und auf die wieder auf ihren Stadtkreis beschränkten Stadtgerichte stützten, sich also als neue Mittelinstanz zwischen den Untergerichten und dem Appellationsgericht einschoben.

Im Bereich des Kreises Oberpfalz und Regensburg wurden vier solcher Bezirksgerichte errichtet:

Amberg	für das Stadt- und Landgericht (ä.O.) Amberg und die LG (ä.O.) Auerbach, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt, Parsberg, Sulzbach und Vilseck;
Neunburg v. Wald	für die LG (ä.O.) Neunburg v. Wald, Cham, Falkenstein, Nabburg, Nittenau, Oberviechtach, Roding und Waldmünchen;
Regensburg	für das Stadtgericht Regensburg und die LG (ä.O.) Burglengenfeld, Hemau, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Stadtamhof und Wörth;
Weiden	für die LG (ä.O.) Weiden, Erbdorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth, Vohenstrauß und Waldsassen.

Diese Bezirksgerichte bildeten in ihrer Eigenschaft als Einzelrichterämter für die ihnen zugeordneten Landgerichtsbezirke sowohl in strittigen wie auch nichtstrittigen Zivilrechtssachen den privilegierten Gerichtsstand erster Instanz und in ihrer Eigenschaft als Kollegialgerichte die Gerichtsbehörde für alle bisher in die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte und der Landgerichte (ä.O.) gefallen, nicht einem Einzelrichteramt zugewiesene Rechtsfälle.

Damit wurde die Kollegialverfassung bei den Landgerichten (ä.O.) aufgehoben, doch es blieben in ihnen der Wirkungsbereich für die Justizpflege und die Agenda der staatlichen Verwaltung weiterhin noch miteinander in einer Behörde vereinigt.

Trennung von Justiz und Verwaltung in den Landgerichten (ä.O.)

nicht abgeschrieben

Bezirksämter und Landkreise

Die behördenorganisatorische Entwicklung, von der die Gebietsgliederung wesentlich bestimmt war, erreichte durch die anderwärts als im Königreich Bayern weit früher zum Abschluß gekommene Trennung von Justiz und Verwaltung auch im Kreis Oberpfalz und Regensburg einen gewissen Abschluß.

Durch Verordnung vom 24. Februar 1862 (RegBl. 409) wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1862 in ganz Bayern die „Bezirksämter“ errichtet – im Kreis Oberpfalz und Regensburg deren 18 -, die als reine Verwaltungsbehörden von einem „kgl. Bezirksamtmann“ geleitet, fortan bis zu den heutigen „Landratsämtern“ den Unterbau des staatlichen Behördenapparates bildeten.

Die Bezirksämter setzten sich aus dem Gebietsumfang zum Teil eines, meist aber zwei bisheriger Landgerichte (ä.O.) zusammen. Damit wurde deren Doppelfunktion als Justiz- und Verwaltungsbehörde ein Ende gesetzt, die bis dahin kontinuierlich erwachsene Gebietsgliederung auf unterster Ebene im wesentlichen jedoch beibehalten, wie auch die ebenfalls aus den Landgerichten (ä.O.), nunmehr in der alleinigen Funktion als Justizbehörden hervorgegangenen Amtsgerichte jeweiligen Amtsprengel unverändert übernahmen.

Nur vereinzelte Umgliederungen sowie die Aufhebung der Bezirksämter Hemau und Velburg im Jahre 1880 und des Bezirksamtes Stadtamhof im Jahre 1929, die Neubildung der Bezirksämter Oberviechtach (1900) und Riedenburg (1909) und die Eingliederung des Bezirksamtes Beilngries aus dem Kreis Mittelfranken im Jahre 1880 ergaben fallweise entsprechende Veränderungen, ohne daß dabei aber die Struktur des bis in die Gegenwart fortbestehenden Behördenaufbaues beeinträchtigt worden wäre.

Die Bezirksämter wurden 1939 in „Landratsämter“ umbenannt, der Bezirk heißt seither „Landkreis“.

Im einzelnen untergliederte sich der Kreis Oberpfalz und Regensburg, der im Zuge der Umbenennungen dann „Regierungsbezirk“ genannt wurde, in folgende Bezirksämter:

Amberg:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Amberg und Vilseck mit 59 Gemeinden und 15 204 Einwohnern. Jetzt (1964) 62 Gemeinden und (1968) 52 077 Einwohner.

Stadtkreis Amberg: (1861) 12 942 Einwohner, (1961) 42 493, (1968) 41 779 Einwohner.

Beilngries:

1862 im Kreis Mittelfranken gebildet aus den LG (ä.O.) Beilngries und Greding mit 89 Gemeinden und 25 440 Einwohnern.

1880 Umgliederung in den Kreis Oberpfalz und Regensburg ohne die zur Errichtung des Bezirksamtes Hilpoltstein abgetrennten 48 Gemeinden bei Eingliederung von 53 Gemeinden aus dem aufgelösten Bezirksamt Hemau, aus denen 1909 das Bezirksamt Riedenburg gebildet wurde. Jetzt (1964) 45 Gemeinden und (1968) 16 639 Einwohner.

Burglengenfeld:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Burglengenfeld und Schwandorf mit 53 Gemeinden und 19 878 Einwohnern. Jetzt (1964) 40 Gemeinden und (1968) 49 929 Einwohnern.

Schwandorf:

Von 1920 bis 1940 und ab 1948 kreisfreie Stadt, (1961) 16 062, (1968) 16 049 Einwohner.

Cham:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Cham und Furth im Wald mit 49 Gemeinden und 22 995 Einwohnern. Jetzt (1964) 38 Gemeinden und (1968) 40 010 Einwohner.

Eschenbach:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Eschenbach und Auerbach mit 55 Gemeinden und 23 775 Einwohnern. 1938 Absiedelung von 8 Gemeinden zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr, 1963 Löschung der Namen von 31 Gemeindeteilen. Jetzt (1964) 36 Gemeinden und (1968) 36 009 Einwohner.

Hemau:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Hemau und Riedenburg mit 92 Gemeinden und 29 412 Einwohnern. 1880 aufgelöst, Aufteilung von 53 Gemeinden zum Bezirksamt Beilngries, 34 Gemeinden zur Bildung des Bezirksamtes Parsberg und 5 Gemeinden zum Bezirksamt Stadtamhof.

Kemnath:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Kemnath und Erbdorf mit 72 Gemeinden und 24 037 Einwohnern. Jetzt (1964) 36 Gemeinden und (1968) 23 373 Einwohner.

Nabburg:

1862 gebildet aus dem LG (ä.O.) Nabburg mit 40 Gemeinden und 17 976 Einwohnern. Jetzt (1964) 41 Gemeinden und (1968) 32 053 Einwohner.

Neumarkt:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Neumarkt und Hilpoltstein mit 85 Gemeinden und 31 979 Einwohnern. 1880 Abtrennung von 38 Gemeinden zur Bildung des Bezirksamtes Hilpoltstein bei Eingliederung von 31 Gemeinden aus dem aufgelösten Bezirksamt Velburg. Jetzt (1964) 69 Gemeinden und (1968) 41 061 Einwohner.

Neumarkt:

Von 1903 bis 1940 und ab 1948 kreisfreie Stadt, (1961) 15 795, (1968) 18 311 Einwohner.

Neunburg vorm Wald:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Neunburg und Oberviechtach mit 79 Gemeinden und 32 838 Einwohnern. 1900 Abtrennung von 37 Gemeinden zur Bildung des Bezirksamtes Oberviechtach. Jetzt (1964) 35 Gemeinden und (1968) 17 695 Einwohner.

Neustadt a.d. Waldnaab:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Neustadt und Weiden mit 58 Gemeinden und 25 702 Einwohnern. Jetzt (1964) 63 Gemeinden und (1968) 56 319 Einwohner.

Weiden:

seit 1919 kreisfreie Stadt, (1961) 41 711, (1968) 43 162 Einwohner.

Oberviechtach:

1900 aus 37 Gemeinden des Bezirksamtes Neunburg v. Wald mit 15 754 Einwohnern gebildet. Jetzt (1964) 32 Gemeinden und (1968) 15 792 Einwohner.

Parsberg:

1880 gebildet aus 36 Gemeinden aus dem aufgelösten Bezirksamt Velburg und aus 34 Gemeinden aus dem aufgelösten Bezirksamt Hemau mit zusammen 28 414 Einwohnern. 1944 Absiedelung von 4 Gemeinden zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes Hohenfels. Jetzt (1964) 66 Gemeinden und (1968) 38 747 Einwohner.

Regensburg:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Regensburg und Wörth mit 74 Gemeinden und 24 922 Einwohnern. 1929 Eingliederung von 58 Gemeinden aus dem aufgelösten Bezirksamt Stadtamhof und von 6 Gemeinden aus dem Bezirksamt Roding. 1938 Eingemeindung von 3 Gemeinden in die kreisfreie Stadt Regensburg. Jetzt (1964) 124 Gemeinden und (1968) 95 881 Einwohner.

Stadtkreis Regensburg:

(1861) 27 875 Einwohner und (1961) 125 047, (1969) 125 016 Einwohner.

Riedenburg:

1909 gebildet aus 53 Gemeinden des Bezirksamtes Beilngries mit 15 609 Einwohnern. Jetzt (1964) 46 Gemeinden und (1968) 18 076 Einwohner.

Roding:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Roding, Nittenau und Falkenstein mit 72 Gemeinden und 26 637 Einwohnern. 1879 Auflösung des LG (ä.O.) Falkenstein, dabei Umgliederung von 6 Gemeinden zum Bezirksamt Regensburg und 4 Gemeinden zum Bezirksamt Stadtamhof. Jetzt (1964) 44 Gemeinden und (1968) 32 586 Einwohner.

Stadtamhof:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Stadtamhof (einschließlich der im Stadtgerichtsbezirk Regensburg gelegenen Gemeinden Stadtamhof und Steinweg) und Regenstein mit 59 Gemeinden und 29 002 Einwohnern. 1929 aufgelöst und mit 61 Gemeinden und 30 622 Einwohnern dem Bezirksamt Regensburg eingegliedert.

Sulzbach:

1862 gebildet aus dem LG (ä.O.) Sulzbach mit 34 Gemeinden und 16 649 Einwohnern. 1934 Umbenennung in Bezirksamt Sulzbach-Rosenberg. Jetzt (1964) 31 Gemeinden und (1968) 32 658 Einwohner.

Tirschenreuth:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Tirschenreuth und Waldsassen mit 48 Gemeinden und 28 338 Einwohnern. Jetzt (1964) 53 Gemeinden und (1968) 57 203 Einwohner.

Velburg:

1862 gebildet aus den LG (ä.O.) Kastl und Parsberg mit 67 Gemeinden und 26 534 Einwohnern. 1880 aufgelöst und mit 67 Gemeinden und 24 510 Einwohnern auf das Bezirksamt Neumarkt und zur Bildung des Bezirksamtes Parsberg aufgeteilt.

Vohenstrauß:

1862 gebildet aus dem LG (ä.O.) Vohenstrauß mit 48 Gemeinden und 22 514 Einwohnern. Jetzt (1964) 37 Gemeinden und (1968) 24 507 Einwohner.

Waldmünchen:

1862 gebildet aus dem LG (ä.O.) Waldmünchen mit 41 Gemeinden und 16 686 Einwohnern. 1938 Eingliederung von 11 Gemeinden aus dem Sudetenland und 1945 Rückgliederung in die Tschechoslowakei. Jetzt (1964) 36 Gemeinden und (1968) 16 238 Einwohner.

Um 1862 umfaßte der **Kreis Obepfalz und Regensburg** insgesamt 18 Bezirksamter, dazu die beiden unmittelbaren Städte Amberg und Regensburg mit zusammen 485 895 Einwohnern,

der Regierungsbezirk Oberpfalz in der Gegenwart (1968) 19 Landkreise samt den 5 kreisfreien Städten Amberg, Neumarkt, Schwandorf, Weiden und Regensburg mit (1966) 934 670 Einwohnern.

Die auf der Einteilung der früheren Landgerichte (ä.O.) beruhenden Bezirksamter setzen sich heute in den Landratsämtern als den staatlichen Außenbehörden fort, nicht aber in den Landkreisen als überörtliche Gebietskörperschaften, wenngleich deren Gebietsumfang sich mit dem Dienstbereich der Landratsämter deckt.

Früheste Ansätze einer dem staatlichen Behördenaufbau parallel verlaufenden Entwicklung zum Landkreis als selbstverwaltende Gebietskörperschaft finden sich bereits zur Zeit der Entstehung der Ruralgemeinden, denen noch vor Erlass des Gemeindeediktes von 1818 die Möglichkeit zu zweckgebundenen Zusammenschlüssen eingeräumt wurde, um überörtliche

Vorhaben, die mehrere Gemeinden zugleich betrafen, jedoch das Leistungsvermögen einer einzelnen Gemeinde überforderten, durchführen zu können.

In diesem Zusammenhang sind damals genannt die Einrichtung und der Unterhalt von Armenanstalten, die Anschaffung von Feuerlöschgeräten oder der Straßenbau, der Uferschutz-, Brücken- und Wasserbau, die Anstellung von Hebammen, dann auch die Bewältigung eines Teiles der Kriegsfolgelasten, die die napoleonische Zeit hinterlassen hatte. Eigene Bestimmungen aus den Jahren 1818 und 1825 über die Aufbringung von Umlagen und deren Verwendung sicherten den auch schon 1818 „Distriktsgemeinden“ genannten übergemeindlichen Zweckverbänden ein gewisses Mitspracherecht. Doch erfüllten solche Zusammenschlüsse, die auch als „Konkurrenzverbände“ bezeichnet wurden, noch nicht den Charakter einer Körperschaft und waren noch weit entfernt von einer rechtlich fundierten Selbstverwaltung.

Erst das Gesetz vom 28. Mai 1852 (Gbl. 269), das für den Bereich der Kreisregierungen als Vertretungskörperschaft der Distriktsgemeinden, der kreisunmittelbaren Städte, des Großgrundbesitzes und der Kirche die „Kreisgemeinde“ einsetzte und den Distriktsgemeinden die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit den Merkmalen der Unauflösbarkeit, der Permanenz ihrer Organe und eines bedeutend erweiterten Wirkungskreises zuerkannte, schuf die Voraussetzung dafür, daß die Distriktsgemeinde mit ihrem „Distriktrat“ als Vorläuferin des heutigen Landkreises als einer selbstverantwortlichen Gebietskörperschaft gelten kann. Die im Gesetz vorgeschlagenen Bezeichnungen „Kreisrat“ und „Kreisausschuß“ fanden dann allerdings keine Anwendung, da die Kreisregierung als Staatsbehörde die Geschäfte des Gremiums selbst wahrnahm.

Heute bemißt sich die Tätigkeit des Landkreises und des Landratsamtes nach der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GuVBl. 39 und BSlg. I, 515), die des Regierungsbezirkes nach der Bezirksordnung vom 27. Juli 1853 (GuVBl. 107 und BSlg. I, 529).

Danach ist der Landkreis eine Gebietekörperschaft mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten innerhalb des zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde bildenden Kreisgebietes im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Ihm steht im eigenen Wirkungskreis die Erfüllung der auf das Kreisgebiet bezogenen öffentlichen Aufgaben zu, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Kreisbewohner erforderlich sind und über Zuständigkeit oder Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, dann im übertragenen Wirkungskreis die staatlichen Aufgaben, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrage des Staates zuweist.

Zur Durchführung besteht als Behörde des Landkreises das Landratsamt, das zugleich auch, insoweit es rein staatliche Aufgaben wahrnimmt, eine Staatsbehörde, die unterste im staatlichen Behördenaufbau, ist. An der Spitze des Landkreises und des Landratsamtes stehen der wählbare Landrat und der ebenfalls aus Wahlen hervorgegangene Kreistag, der als Vertretungsgremium der Kreisbürger über die wichtigsten Angelegenheiten der Kreisverwaltung entscheidet.

Dieser Verfassung auf Landkreisebene entspricht in übergeordneter Instanz die Bezirksverwaltung, deren Angelegenheiten – im Regierungsbezirk Oberpfalz für 19 Landkreise und 5 kreisfreie Städte – durch den von einem Bezirksausschuß unterstützten Bezirkstag mit dem Bezirkstagspräsidenten an der Spitze entschieden werden, während die Regierung des Bezirkes, die diesen nach außen vertritt und von dem im Benehmen mit dem Bezirkstag von der Staatsregierung ernannten Regierungspräsidenten geleitet wird, das vollziehende Organ der Bezirksverwaltung und zugleich die zuständige Staatsbehörde in der Mittelstufe des

Behördenaufbaues des Freistaates Bayern ist.

Auszugsweise Abschrift: Alfred Kunz, Weiden, Mai 2017

Die Kreiseinteilungen der Oberpfalz von 1808, 1810, 1817 und 1837:



Kreiseinteilungen im Raum der heutigen Oberpfalz im frühen 19. Jahrhundert

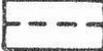
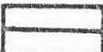
Während der ersten drei Jahrzehnte des Königreichs Bayern wurde die Verwaltungsgliederung mehrmals verändert. Im Jahre 1837 entstanden jene Kreise – die heutigen Regierungsbezirke – deren Namen und Abgrenzungen seither im wesentlichen beibehalten wurden.

Die Einteilung der Oberpfalz in Landgerichte älterer Ordnung:

LANDGERICHTE (äO) UM 1860

10 20 30 40 50 Km

WOHNBEVÖLKERUNG

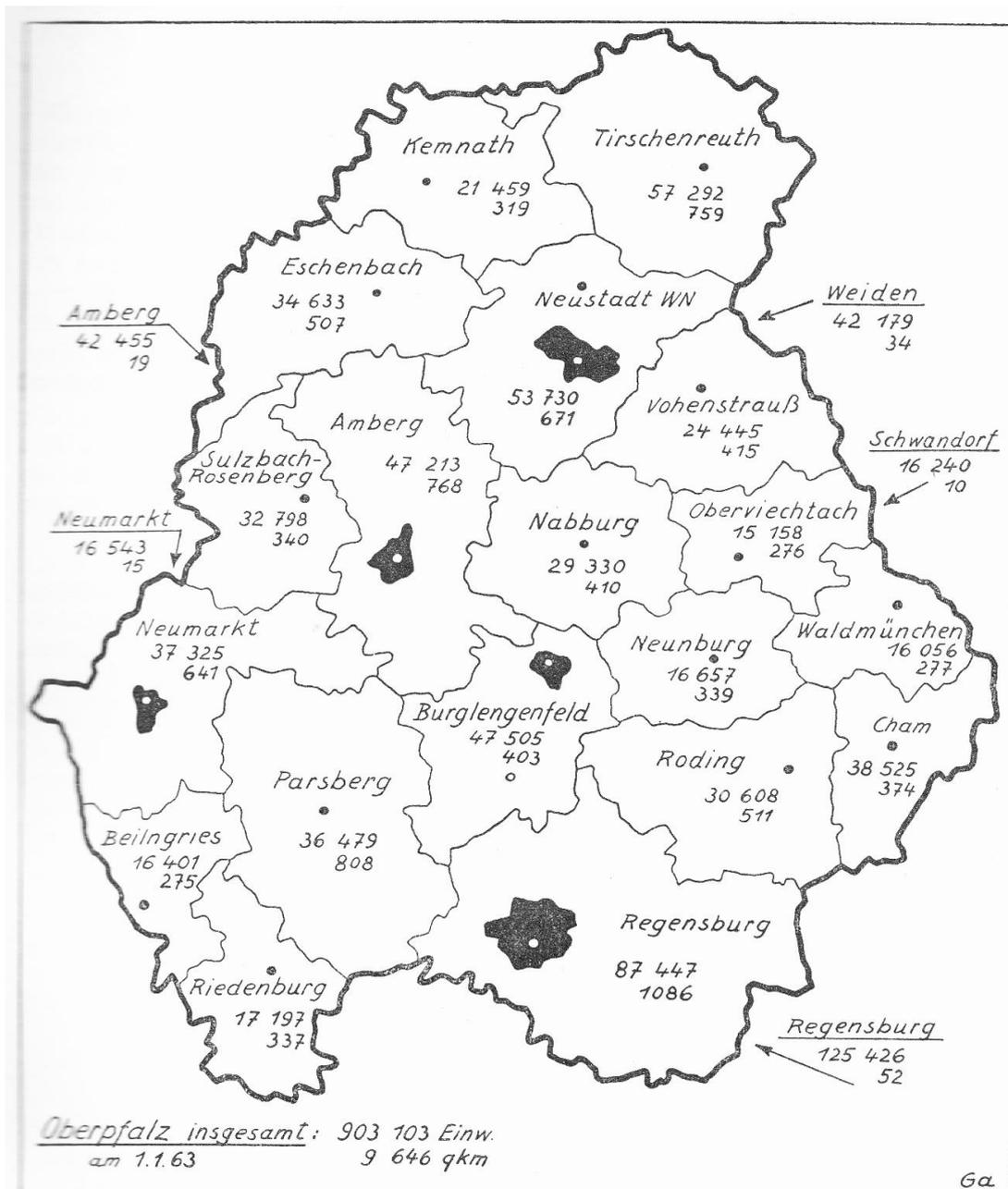
-  UNTER 10.000
-  ÜBER 10.000
-  ÜBER 20.000



Die Einteilung der Oberpfalz in Bezirksämter:



Die Land- und Stadtkreise der Oberpfalz von 1963:



Die Oberpfalz gliedert sich heute in 19 Landkreise (weiß) und 5 Stadtkreise (schwarz). Die eingetragenen Zahlen geben die Einwohner (obere Zahl) und die Fläche (untere Zahl) nach dem Stand vom 1. Januar 1963. Weitere statistische Angaben über die Bevölkerung finden sich im Band 7 (1962) dieser Zeitschrift.